

Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 05.06.2014
Bürgermeister: Klaus-Dieter Hübner
Fachbereich: Fachbereich I

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 070/2014

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Stadtverordnetenversammlung	23.06.2014				

Betreff: **Wahlprüfungsentscheidung über das Ergebnis der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zu dem Ortsbeirat für den Ortsteil Kaltenborn vom 25. Mai 2014**

Hinweise auf frühere Behandlungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben fasst gemäß § 56 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgenden Beschluss:

Einsprüche gegen die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zu dem Ortsbeirat für den Ortsteil Kaltenborn vom 25. Mai 2014 liegen nicht vor.

Die Wahl ist gültig.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Kämmerin:

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben wurde im Zusammenhang mit der am 25. Mai 2014 durchgeführten Kommunalwahl neu gewählt. Die Wahlprüfung obliegt der neu gewählten Vertretung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen.

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben bestimmte Wahlausschuss hat auf seiner Beratung am 27. Mai 2014 in öffentlicher Sitzung das endgültige Wahlergebnis festgestellt.

Einsprüche gegen die Durchführung der Wahl lagen bis zum Sitzungstermin des Wahlausschusses nicht vor bzw. Korrekturen am vorläufigen Endergebnis waren durch den Wahlausschuss nicht mehr notwendig.

Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgte am 06. Juni 2014.

Die Frist zur Einlegung eines Wahlausspruches gemäß § 55 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes läuft am 20. Juni 2014 ab. Im vorher genannten Paragraphen heißt es hierzu:

„(2) Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.“

Einsprüche gegen die Wahl waren dem Wahlleiter bei Erstellung dieser Sitzungsvorlage (Stichtag 02. Juni 2014) nicht bekannt.

Als Anlage zum Beschluss ist die öffentliche Bekanntmachung über die Ergebnisse der Kommunalwahl im Wahlgebiet Guben beigefügt.

Anlagenverzeichnis:

öffentliche Bekanntmachung